



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0094/2019

| | | | |
|---------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: AW/0105/2019 | | Datum: 18.09.2019 | |
| Oberbürgermeister | | | |
| Verfasser: | 20-Kämmerei und Steueramt | Az.: | |
| Betreff: | | | |
| Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Zweitwohnungssteuer | | | |
| Gremienweg: | | | |
| 26.09.2019 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt |
| | | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| | TOP | öffentlich | |
| | | <input type="checkbox"/> ohne BE | <input type="checkbox"/> abgesetzt |
| | | <input type="checkbox"/> geändert | |

Antwort:

Zu der Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wie hoch lag bzw. liegt der Personal- und Verwaltungsaufwand für das Ermitteln und Eintreiben der Zweitwohnungssteuer und wie verhält sich dieser zu den generierten Einnahmen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Die Zweitwohnungssteuer wurde erstmalig zum 01.07.2012 eingeführt.

Die jährlichen Einnahmen gestalteten sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt:

- 2014: 196.667,47 €
- 2015: 189.821,05 €
- 2016: 221.054,66 €
- 2017: 229.346,59 €
- 2018: 239.913,26 €

Der Personalumfang in der Stadt Koblenz liegt derzeit bei anderthalb Stellen, wobei diese Stellen auch anderweitige Tätigkeiten innerhalb des Amtes 20 wahrnehmen. Eine Herleitung der gesamten Personalkosten ist mit der Bekanntmachung Personalkostenverrechnungssätze Beamte/Beschäftigte des Landesamtes für Finanzen möglich, zuletzt veröffentlicht am 22.01.2018 für das Jahr 2018.

2. Wie viele Zweitwohnsitze wurden seit Einführung der Steuer in Koblenz abgemeldet?

In Koblenz waren Anfang Juni 2012 ca. 7.000 Personen mit Zweitwohnsitz gemeldet. Vielen Personen war zu diesem Zeitpunkt scheinbar nicht bewusst, dass sie mit einem Zweitwohnsitz in Koblenz gemeldet waren. Durch die Einführung der Zweitwohnungssteuer ist als Nebeneffekt auch das Melderegister bereinigt worden, weshalb es zu einer Vielzahl von Ab-/ wie Ummeldungen gekommen ist.

Laut Bürgeramt handelt es sich um 4.099 Zweitwohnsitze, die seit der Einführung der Steuer abgemeldet wurden. Diese Zahl beinhaltet auch Zweitwohnungen, die nach dem 1.6.2012 angemeldet und wieder abgemeldet wurden. Nach Angaben der Statistikstelle wurden im Zuge der damaligen Einführung der Zweitwohnungssteuer rund 3.000 "Karteileichen" aus dem Nebenwohnsitzbestand abgemeldet.

Derzeit existieren rund 2.100 (gemeldete) Zweitwohnsitze im Stadtgebiet Koblenz – dies umfasst sowohl steuerbefreite als auch steuerlich belastete Bürger.

3. Wie viele Zweitwohnsitze wurden seit Einführung der Steuer in Erstwohnsitze umgemeldet?

Seit dem 1.6.2012 wurden 2.165 Statuswechsel durchgeführt.

4. Wie hoch ist die Zahl der Steuerpflichtigen, die gleichzeitig Ihren Erstwohnsitz im Stadtgebiet Koblenz haben?

Eine Ermittlung ist datentechnisch nicht möglich (vgl. Antwort zu 2.).

Insgesamt sind derzeit rund 128 Fälle gelistet, deren Haupt- sowie Zweitwohnsitz Koblenz entspricht. Hierunter fallen insbesondere auch Altenheime und Kinderzimmerfälle, welche steuerlich befreit sind.

5. Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die Überprüfung der mit Mobilheimen bzw. Wohnmobilen zusammenhängenden Erfassung der Steuer?

Hinsichtlich der Überprüfung der Mobilheime / Wohnmobile wird auf die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen des Bürgeramtes in Zusammenarbeit mit dem Kontrolldienst des Ordnungsamtes zurückgegriffen.

Anfragen an die in Koblenz vorhandenen Campingplätze haben darüber hinaus ergeben, dass derzeit nur Stellplätze zur Verfügung gestellt werden, sodass zur Verwaltungsvereinfachung als Vergleichsmiete aktuell die Stellplatzmiete angesetzt wird.

6. Wie bewertet die Stadt den abschreckenden Effekt der Zweitwohnungssteuer auf Pendler?

Ein abschreckender Effekt auf Pendler konnte bislang nicht festgestellt werden. Vielmehr führt die Besteuerung der Zweitwohnsitze oftmals dazu, dass der Hauptwohnsitz auf Dauer nach Koblenz gelegt wird. Dadurch können höhere Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erzielt und dem Tatsachenrecht (Hauptwohnsitz aller Ledigen ist dort, wo die überwiegende Nutzung stattfindet) Folge geleistet werden.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass immer mehr Kommunen (auch in der näheren Umgebung von Koblenz, z. B. Vallendar oder vsl. auch Lahnstein) die Zweitwohnungssteuer einführen und eine Verlegung des Zweitwohnsitzes in das Umland folglich keine finanzielle Besserung für den Bürger erzielt.

7. Welcher Arbeitsaufwand entsteht steuerpflichtigen Bürgern durch die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht, insbesondere bei der Ermittlung des anzuwendenden Steuertarifs?

Zur Bewertung der Steuerpflicht wird allen Bürgern, welche mit Zweitwohnsitz in Koblenz gemeldet sind, automatisiert ein Erklärungsvordruck zur Zweitwohnungssteuer zugeschickt. Aufgrund der darin geleisteten Angaben und einer Kopie des Mietvertrages wird die Steuer dann seitens des Steueramtes festgesetzt. Fehlende Angaben werden sodann durch die Sachbearbeiter beim Vermieter / Eigentümer erfragt und dienstlich hinterlegt, um in zukünftigen Fällen auf die Daten zurückgreifen zu können.

8. Mit welchem Arbeitsaufwand ist die Erstellung der Steuererklärung verbunden?

Die Erklärung der Zweitwohnungssteuer umfasst außer den Personalien lediglich die Daten des entsprechenden Mietverhältnisses, welche allesamt dem Mietvertrag zu entnehmen sind. Das Baujahr kann bei Kenntnisstand angegeben werden oder wird im Weiteren durch das Steueramt erfragt. Im Falle einer Befreiung sind Nachweise zu erbringen, welche die entsprechenden Tatbestände belegen. Aufgrund unserer telefonischen Unterstützung im Bedarfsfall kann von einem Arbeitsaufwand von rd. 10 bis 15 Minuten ausgegangen werden.

9. Wie viele Bußgeldverfahren wurden bislang gemäß §13 ZWStS durchgeführt?

Von Bußgeldverfahren konnte bisher abgesehen werden, die Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer wurden im Rahmen der endgültigen Steuerfestsetzung generiert.

10. In welcher Höhe wurden bislang Bußgelder gemäß §13 ZWStS Ordnungswidrigkeiten verhängt?

Siehe Antwort zu Frage 9.

11. Inwiefern handelt es sich bei der Unterhaltung einer Zweitwohnung um einen besonderen Aufwand, der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt und somit eine Zusatzsteuer rechtfertigt?

Die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (ZWStS) stellt eine örtliche Aufwandssteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG) dar und besteuert innerhalb des Stadtgebiets Koblenz grundsätzlich jede Wohnung, die unabhängig des Meldestatus neben dem Hauptwohnsitz als weiterer Wohnsitz dient.

Die Zweitwohnungssteuer schließt eine wertende Berücksichtigung der mit dem getätigten Aufwand verfolgten Absichten gänzlich aus, entscheidend ist der geleistete Aufwand eines zweiten Wohnsitzes an sich. Dieser Mehraufwand kann bspw. zusätzliche Möblierung, Fahrtkosten, doppelte Miete oder auch Freizeit umfassen. Da der spezifische Einzelaufwand kaum zu ermitteln ist, wird die Miete als objektives Kriterium zur Besteuerung angesetzt und der qualitative Mietspiegel der Stadt Koblenz bildet hierbei die Untergrenze oder auch Mindestbesteuerung.

Dass dieses Vorgehen im Steuererhebungsverfahren gerechtfertigt ist, besagt der Grundsatz der Typisierung und Pauschalisierung. Demzufolge ist es aufgrund der Verwaltungsvereinfachung bzw. –praktikabilität statthaft, Typisierungen und Pauschalisierungen vorzunehmen, solange ein angemessenes Verhältnis zu den Ausnahmen dieser Erhebungsregelung besteht. Der ermittelte Mietzins spiegelt also nicht den tatsächlich vom Mieter betriebenen Aufwand wieder, da für die Unterhaltung des Nebenwohnsitzes noch darüberhinausgehende Aufwendungen wie Verpflegungs- oder Fahrtkosten außer Acht gelassen werden. Der in der Satzung erfolgte Grundsatz der Typengerechtigkeit ist folglich nicht zu beanstanden.

Ob die Nebenwohnung zu Zwecken des privaten Vergnügens oder z. B. aus beruflichen Gründen gehalten wird, spielt bei der Steuererhebung keine Rolle, ebenso wenig der Aspekt, von wem die Wohnung finanziert wird. Das Bundesverfassungsgericht legte eindeutig fest, das Merkmal der Aufwandssteuer sei „der Konsum in Form eines äußerlich erkennbaren Zustandes, [...] ohne das es darauf ankäme, von wem und mit welchen Mitteln dieser finanziert wird und welchen Zwecken er

des Näheren dient. Ob der Aufwand im Einzelfall die Leistungsfähigkeit überschreitet, ist für die Steuerpflicht unerheblich.“ (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 06. Dezember 1983 und vom 11. Oktober 2005).

12. Inwiefern ist diese Zusatzsteuer tatsächlich notwendig, um die Aufgaben der Stadt als Baulastträger für die kommunale Infrastruktur zu erfüllen?

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Abgabe, welcher keine unmittelbare Gegenleistung zuzurechnen ist. Da - wie bei den meisten anderen Steuereinnahmearten auch – keine Zweckbindung vorliegt, dienen die im Zusammenhang mit der Steuer generierten Einnahmen als Gesamtdeckungsmittel für die vielfältigen Aufgabenbereiche innerhalb des städtischen Haushalt des Oberzentrums Koblenz. Hierzu zählen auch Ausgaben als Baulastträger für die kommunale Infrastruktur.